

BEBAUUNGSPLAN GEMEINDE MAITENBETH "MAITENBETH-westlich der Haager Straße" 1. Änderung gem. § 13 Bau

*Ausfertigung
3x LRA ✓
B-Plan-Ordner Chef ✓
Bekanntmachung ✓*



Bebauungsplangebiet M 1: 2000

3	1. Änderung im vereinfachten Verfahren (Parzelle G 5)		04.04.2007
2	Höhenknotenplan nach Straßenknoten	TW	01.12.2006
1	Behandlung der Einwände der TOB und Bürger zur 2. Auslegung	TW	06.05.2006
0	Behandlung der Einwände der TOB und Bürger zur 1. Auslegung	TW	21.02.2006

Planinhalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Lageplan mit Änderungsbereich
<input checked="" type="checkbox"/>	Begründung
<input checked="" type="checkbox"/>	Verfahrensvermerke
<input type="checkbox"/>	

Vorhabensträger: und Entwurfsverfasser
Gemeinde Maitenbeth
Bgm. Josef Kirchmaier

Haagerstr. 5 - 83558 Maitenbeth
T: 08076 9166-0 F: 08076 9166-20
www.maitenbeth.de
poststelle@vg-maitenbeth.bayern.de



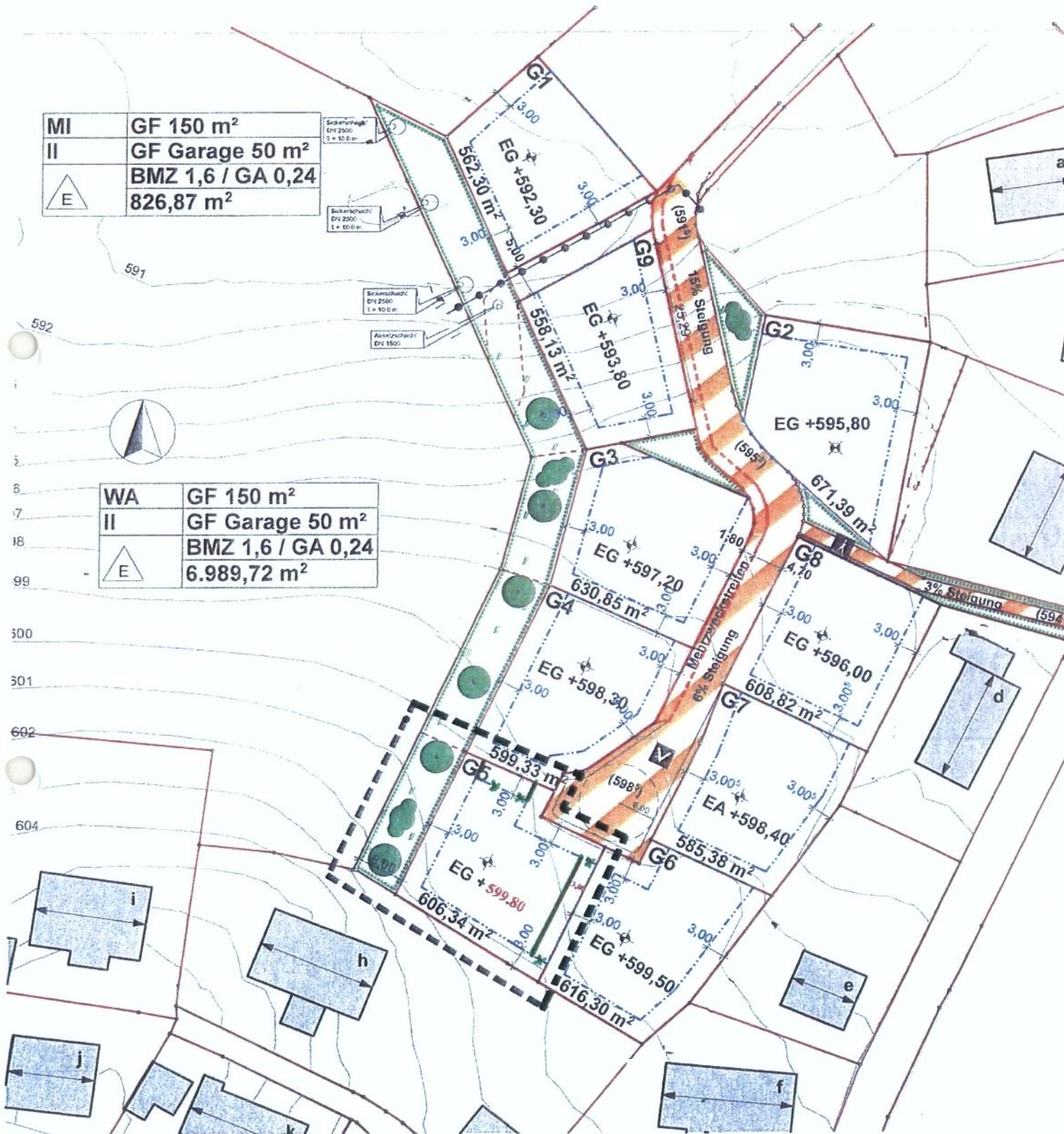
4.6.07



Datum:

Unterschrift:

- Legende:**
-  Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan - Änderung
 -  Baugrenze neu
 -  Baugrenze entfällt
 - 599.80 Höhe OK EG neu



Die angegebenen Höhenwerte sind als **Maximalwerte** zu sehen und können bei Bedarf unterschritten werden

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst das innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegende Flurstück.

Die Gemeinde Maitenbeth erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 BGBl. I S. 3316), Art. 91 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 4. August 1997 zuletzt geändert am 26. Juli 2005, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 zuletzt geändert am 22. April 1993 und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22. August 1998 diese Bebauungsplanänderung als

Satzung.

Festsetzungen:

Die Festsetzungen im Textteil sind von den Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 6. Mai 2006.

Hinweise:

Die Hinweise sind von den Änderungen nicht betroffen, es gilt unverändert der rechtskräftige Bebauungsplan in der Fassung vom 6. Mai 2006.

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Bebauungsplanänderung wurde aus dem fortgeltenden Flächennutzungsplan und dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Westlich der Haager Straße" der Gemeinde Maitenbeth in der Fassung vom 6. Mai 2006 entwickelt.

Die Bebauungsplanänderung dient folgenden Zielen und Zwecken:

Mit dieser Änderung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich der Änderung neu geschaffen werden.

Die Änderung erfolgt ausschließlich in Parzelle G5 und ermöglicht dem Grundstückseigentümer eine Garage im Norden des Grundstückes und verschiebt die östliche Baugrenze drei Meter von der Grenze weg, da an dieser Stelle keine Garage mehr benötigt wird.

Verfahrenshinweise:

Die Bebauungsplanänderung wird im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind.

Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

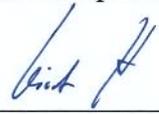
Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss:

Der Gemeinderat Maitenbeth hat in der Sitzung vom 3. April 2007 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 5. April 2007 ortsüblich bekannt gemacht.

Maitenbeth, den 5. April 2007



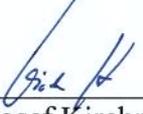

Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der betroffenen Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 10. April 2007 bis einschließlich 24. April 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Maitenbeth, den 26. April 2007




Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister

3. Beteiligung der Behörden:

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 10. April bis einschließlich 24. April 2007 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Maitenbeth, den 26. April 2007




Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Maitenbeth hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 24. April 2007 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 4. April 2007 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Maitenbeth, den 26. April 2007



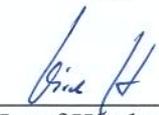

Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister

5. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 26. April 2007. Die Bebauungsplanänderung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Maitenbeth zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Maitenbeth, den 26. April 2007




Josef Kirchmaier
Erster Bürgermeister